



Rat der  
Europäischen Union

137226/EU XXV. GP  
Eingelangt am 20/03/17

Brüssel, den 17. März 2017  
(OR. en)

7462/17

MI 247  
ENT 71  
CONSUM 97  
SAN 110  
ECO 15  
ENV 272  
CHIMIE 26

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 16. März 2017

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D049872/01

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D049872/01.

---

Anl.: D049872/01

---

7462/17

/cat

DGG3A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
[...](2017) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen  
Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen  
Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zinkoxid ist unter der Nummer 144 in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 als Farbstoff in kosmetischen Mitteln zugelassen.
- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) kam in seiner Stellungnahme vom 18. September 2012<sup>2</sup>, die am 23. September 2014<sup>3</sup> überarbeitet wurde, zu dem Schluss, dass die Verwendung von Zinkoxid in unbeschichteter Nicht-Nanoform als Farbstoff in auf die Haut aufzutragenden kosmetischen Mitteln sicher ist. Der SCCS befand jedoch ferner, dass angesichts von durch Inhalation von Zinkoxidpartikeln hervorgerufenen Lungenentzündungen eine Verwendung von Zinkoxid in kosmetischen Mitteln, die zu einer Exposition der Lunge des Verbrauchers gegenüber Zinkoxid durch Inhalation führt, bedenklich sei.
- (3) In Anbetracht der Stellungnahmen des SCCS sollte die Verwendung von Zinkoxid in unbeschichteter Nicht-Nanoform in kosmetischen Mitteln auf solche Anwendungen beschränkt werden, die nicht zu einer Exposition der Lunge des Endverbrauchers durch Inhalation führen können.
- (4) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

<sup>1</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

<sup>2</sup> SCCS/1489/12, Revision vom 11. Dezember 2012:

[http://ec.europa.eu/health/scientific\\_committees/consumer\\_safety/docs/sccts\\_o\\_103.pdf](http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/consumer_safety/docs/sccts_o_103.pdf).

<sup>3</sup> SCCS/1539/14, Revision vom 25. Juni 2015:

[http://ec.europa.eu/health/scientific\\_committees/consumer\\_safety/docs/sccts\\_o\\_163.pdf](http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/consumer_safety/docs/sccts_o_163.pdf).

- (5) Der Industrie sollte eine angemessene Frist gewährt werden, um die Formulierungen der Produkte mit Blick auf das Inverkehrbringen entsprechend anzupassen, und um nicht konforme Produkte vom Markt zu nehmen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Ab dem (please insert date – six months after entry into force of this Regulation) dürfen nur kosmetische Mittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, in der Union in Verkehr gebracht werden.

Ab dem (please insert date – nine months after entry into force of this Regulation) dürfen nur kosmetische Mittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude Juncker*